

Questivi motivi dovrebbero logicamente condurre all'annullazione pura e semplice della collocazione ed al rinvio della causa all'Amministrazione affinché essa proceda nel modo indicato. Se non che, anche a prescindere dalla circostanza che una domanda tendente all'annullazione totale della collocazione non venne sottoposta alle Autorità di vigilanza, la ricorrente osserva a ragione che i deponenti (i quali non hanno ricorso contro la decisione dell'Autorità cantonale), ammettendo la collocazione dei crediti corrispondenti al valore dei titoli rivendicati per il caso che la massa non potesse loro restituirli, hanno implicitamente rinunciato a rivendicarli in confronto della massa: il che è tanto più ammissibile in quanto che l'azione di rivendicazione (cioè di restituzione) verso la massa di una cosa che essa non possiede sarebbe necessariamente destinata a fallire.

Il rinvio altro scopo non potrebbe dunque avere se non quello di permettere alla massa di procedere ad una nuova collocazione nella quale i crediti rappresentanti il valore dei titoli non sarebbero ammessi se non alla condizione che l'azione di rivendicazione dei titoli verso i terzi detentori non venisse intentata o avesse esito negativo. Ora, un rinvio a quest'unico intento è certamente superfluo, perchè i deponenti hanno già chiaramente consentito a subordinare l'ammissione del credito in graduatoria a questa condizione, come risulta dal loro ricorso all'Autorità cantonale di vigilanza, nel quale essi domandano espressamente che la clausola apposta alla collocazione del loro credito venga annullata e che il credito venga ammesso «in e pel caso che l'azione di rivendicazione avesse ad essere respinta».

In queste condizioni basterà dunque a ristabilire una situazione corretta e legale che si prenda atto di questa dichiarazione dei deponenti, la quale determina il senso e la portata della collocazione come essa fu rettificata dall'istanza cantonale. Per evitare ogni equivoco converrà aggiungere che la rinuncia dei deponenti all'esercizio

dell'azione di rivendicazione verso il terzo, avrà le medesime conseguenze del rigetto dell'azione e renderà la collocazione definitiva;

pronuncia:

Il ricorso è respinto nel senso dei considerandi.

53. *Entscheid vom 8. Juli 1915 i. S. Schmidt.*

Art. 153 f. SchKG. In der Betreibung auf Verwertung eines im Dritteigentum stehenden Pfandes ist eine Verwertung und bei einer Betreibung auf Grundpfandverwertung auch die amtliche Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft unzulässig, solange nicht der Dritteigentümer einen Zahlungsbefehl erhalten, die Rechtsvorschlagsfrist abgelaufen und ein allfälliger Rechtsvorschlag beseitigt worden ist. Ist die Verwertung aber zulässig, bevor für den Dritteigentümer die Zahlungsfrist des Art. 152 Ziff. 1 SchKG abgelaufen ist?

A. — Der Rekurrent Karl Schmidt in Frick ist Eigentümer einer Liegenschaft, die er von Heinrich Schaltenbrand in Zürich erworben hatte. Beim Kauf wurde ihm eine Hypothekarschuld zu Gunsten der Rekursgegnerin, der Schweiz. Volksbank in Zürich, überbunden. Diese leitete im Januar 1913 gegen Schaltenbrand für ihre grundversicherte Forderung die Betreibung auf Grundpfandverwertung ein. Dem Rekurrenten wurde eine Ausfertigung des Zahlungsbefehls nicht zugestellt. Erst im Juli 1913, als die Rekursgegnerin zum erstenmal das Verwertungsbegehren stellte, wurde ihm, wie er in einem Schreiben vom 11. Juli 1913 an den Vertreter der Volksbank zugibt, von der Betreibung Kenntnis gegeben. Die Verwertung wurde dann immer hinausgeschoben, bis sie im Frühjahr 1915 auf Anordnung des Betreibungsamtes Frick endgültig stattfinden sollte.

B. — Nunmehr erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, die Betreibung sei aufzuheben.

Er machte geltend, dass ihm eine Ausfertigung des Zahlungsbefehls hätte zugestellt werden müssen, damit er seine Rechte hätte wahren können, und dass, weil das nicht geschehen sei, die Betreuung aufgehoben werden müsse.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Aargau wies die Beschwerde durch Entscheid vom 2. Juni 1915 mit folgender Begründung ab: Durch die Unterlassung der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Rekurrenten könnten die durch die bisherigen Betreuungsmassnahmen gegenüber dem Schuldner erworbenen Rechte nicht in Frage gestellt werden. Der Dritteigentümer sei nicht Betriebener in der Pfandverwertungsbetreibung. Eine Abschrift des Zahlungsbefehls werde ihm nur deshalb zugestellt, um ihm Gelegenheit zur Wahrung seiner Interessen zu geben; zur Erhebung eines Rechtsvorschlages sei er nicht berechtigt (vgl. JAEGER Art. 153 N. 2). Da nach dem Bericht des Betreibungsamtes der Rekurrent vom Verwertungsbegehren vom 7. Juli 1913 und dem weitem Verfahren Kenntnis erhalten habe, so sei ihm genügend Gelegenheit geboten gewesen, seine Rechte zu wahren. Er habe aber seinerzeit keine Beschwerde geführt und jetzt sei das Beschwerderecht verwirkt.

C. — Diesen ihm am 11. Juni 1915 zugestellten Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig am 21. Juni unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen. Er behauptet, von der Betreuung erst im April 1915 Kenntnis erhalten zu haben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Im Entscheide in Sachen Baumann vom 17. Juli 1912 (AS Sep.-Ausg. 15 N° 53*) hat das Bundesgericht die Praxis in Beziehung auf die Behandlung des Dritteigentümers in der Pfandverwertungsbetreibung geändert, indem es ausführte, dass der Dritteigentümer im betrei-

bungsrechtlichen Vorverfahren dieselbe Rechtsstellung wie der betriebene Schuldner habe, dass ihm also der Zahlungsbefehl zum gleichen Zwecke wie diesem zuzustellen sei und er daher gerade wie der Schuldner Rechtsvorschlag erheben könne, um den Bestand oder die Fälligkeit der Forderung oder den Bestand des Pfandrechtes zu bestreiten. Diese Auffassung beruht auf der Erwägung, dass die Betreuung auf Verwertung eines im Dritteigentum stehenden Pfandes nicht gegen das Vermögen des Schuldners, sondern gegen dasjenige des Dritteigentümers gerichtet ist und das Zivilgesetzbuch daher zur Abwendung einer solchen Betreuung dem Dritteigentümer dieselben Einwendungen wie dem Schuldner einräumt.

Ist somit der Dritteigentümer im betreibungsrechtlichen Vorverfahren neben dem Schuldner als Betriebener zu behandeln, so ist es klar, dass eine Verwertung des im Dritteigentum stehenden Pfandes unzulässig ist, solange der Dritteigentümer nicht einen Zahlungsbefehl erhalten hat, die Rechtsvorschlagsfrist nicht abgelaufen und ein allfälliger Rechtsvorschlag nicht beseitigt worden ist. Es könnte sich fragen, ob nicht in der Regel auch gegenüber dem Dritteigentümer die Zahlungsfrist des Art. 152 Ziff. 1 SchKG abgewartet werden müsse. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch — wie man auch die erwähnte Frage lösen will — deshalb nicht erforderlich, weil der Rekurrent schon im Juli 1913 Kenntnis von der Betreuung erhalten hat. Die gegenteilige Behauptung des Rekurrenten steht mit den Akten im Widerspruch. Das Betreibungsamt hat somit dem Rekurrenten noch eine Ausfertigung des Zahlungsbefehls zuzustellen und darf die Verwertung der Liegenschaft erst vornehmen, wenn die Rechtsvorschlagsfrist abgelaufen und ein allfälliger Rechtsvorschlag des Rekurrenten beseitigt worden ist. Vor diesem Zeitpunkt darf es auch nicht die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft im Sinne der Art. 102 und 103 SchKG übernehmen; denn die dem

* Ges.-Ausg. 38 I N° 97.

Dritteigentümer eingeräumte Rechtsstellung soll nach dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid u. a. verhindern, dass seine Liegenschaft in Anspruch genommen werden kann, bevor ihm gegenüber das betreibungsrechtliche Vorverfahren durchgeführt ist (vgl. JAEGER, Komm. Art. 152 N. 2 S. 520).

Dagegen besteht kein Grund zur Aufhebung der ganzen Betreibung. Soweit sich das Verfahren nur gegen den Schuldner gerichtet hat, berührt es die Interessen des Rekurrenten nicht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird im Sinne der Motive gutgeheissen.

54. Entscheid vom 10. Juli 1915 i. S. Schweiz. Volksbank.

Art. 177 SchKG. Pflicht des Gläubigers, bei der Einleitung der Wechselbetreibung dem Betreibungsamt das Original des Wechsels oder Checks zu übergeben. Erfüllung dieser Pflicht bei gleichzeitiger Betreibung mehrerer aus demselben Wechsel verpflichteter Personen.

A. — Die Rekurrentin, Schweizerische Volksbank in Basel, stellte beim Betreibungsamt Basel-Stadt das Begehren um Einleitung der Wechselbetreibung gegen S. Billich für eine Forderung von 2100 Fr. Sie übergab dem Betreibungsamt eine amtlich beglaubigte Abschrift des Wechsels, auf den sich die Forderung gründet. Das Betreibungsamt weigerte sich jedoch, dem Begehren Folge zu geben, indem es erklärte, für die Einleitung der Wechselbetreibung sei die Übergabe des Originals des Wechsels erforderlich.

B. — Hierauf erhob die Rekurrentin Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die verlangte Wechselbetreibung einzuleiten.

Sie machte geltend: Die Übergabe einer amtlich beglaubigten Abschrift des Wechsels genüge nach Art. 177 SchKG für die Einleitung der Wechselbetreibung. Da die Regressfrist gegen die Indossanten Gerster & Reiniger in Liestal bald ablaufe, habe sie das Original des Wechsels zum Zwecke der Betreibung der Indossanten nach Liestal gesandt und für die Betreibung gegen den Akzeptanten Billich eine amtlich beglaubigte Abschrift anfertigen lassen. Sie müsse die Möglichkeit haben, gegen beide Wechselverpflichtete zugleich die Wechselbetreibung einleiten zu können.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt wies durch Entscheid vom 30. Juni 1915 die Beschwerde mit folgender Begründung ab:

« Im Gegensatz zur gewöhnlichen Betreibung hat bei » der Wechselbetreibung der Betreibungsbeamte zu prüfen, » ob die Voraussetzungen der Wechselbetreibung vorliegen. » Dazu gehört nicht nur, dass der Wechsel formell in » Ordnung ist — was allenfalls aus der Abschrift noch » ersehen werden könnte — sondern namentlich auch, » dass der Betreibende wirklich Inhaber des Wechsels » ist. Dies wird durch die Präsentation einer Abschrift » nicht nachgewiesen. Der Wechselinhaber kann eine » Abschrift anfertigen und beglaubigen lassen und nachher » den Wechsel verlieren, zerreißen, quittieren, dem » Schuldner herausgeben oder durch Nachindossament » an einen Dritten übertragen. In allen diesen Fällen ist » er zur Anhebung der Wechselbetreibung nicht mehr » berechtigt. Die Präsentation des Wechseloriginals bei » Anhebung der Betreibung ist daher unerlässlich. »

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin am 5. Juli 1915 unter Erneuerung ihres Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
i n E r w ä g u n g :

1. — Wie die Vorinstanz mit Recht ausgeführt hat,